

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 15. Juni

1922

Inhalt. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (S. 129). Gesetz betr. Aufhebung der Prozeßstrafe (S. 132). Gesetz betr. außerordentliche Rentenablösung (S. 133).

60 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit.

§ 1.

Ein eheliches Kind eines Danziger Staatsangehörigen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters, ein uneheliches Kind einer Danzigerin die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgefundenes Kind (Findelkind) gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Danziger Staatsangehörigen.

§ 2.

Ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig geborenes Kind, dessen ehelicher Vater bezw. dessen uneheliche Mutter staatenlos ist und sich fünf Jahre lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgehalten hat, erwirbt mit der Geburt die Danziger Staatsangehörigkeit.

§ 3.

Ein uneheliches Kind und seine Abkömmlinge erwerben durch eine nach den Gesetzen der Freien Stadt Danzig wirksame Legitimation durch einen Danziger Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 4.

Durch eine gültige Eheschließung mit einem Danziger Staatsangehörigen erwirbt eine Ausländerin die Staatsangehörigkeit ihres Mannes.

Die minderjährigen Kinder einer Ausländerin erwerben durch die gültige Eheschließung ihrer Mutter mit einem Danziger Staatsangehörigen die Danziger Staatsangehörigkeit, wenn sie mit der Mutter ihren dauernden Wohnsitz in dem Gebiete der Freien Stadt Danzig nehmen.

§ 5.

(1) Durch die Anstellung als Beamter in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst der Freien Stadt Danzig erwirbt ein Ausländer die Danziger Staatsangehörigkeit, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Als Beamter gilt derjenige, der nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amt entfernt werden kann oder planmäßig angestellt ist.

(3) Der Bewerber um eine Beamtenstelle hat vor der Anstellung nachzuweisen, daß er durch den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verliert, oder daß er aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wird.

(4) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit tritt mit der Aushändigung der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten.

§ 6.

Der Anstellung als Beamter wird gleichgestellt die Anstellung als Geistlicher oder Seelsorger im Dienste einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft.

§ 7.

Der aufgrund von § 5 und § 6 erfolgte Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen unverheirateten Kinder.

§ 8.

Einem Ausländer kann auf seinen Antrag vom Senat die Danziger Staatsangehörigkeit verliehen werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder es nach den in Danzig geltenden Gesetzen sein würde, oder wenn der Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird;
2. im Gebiete der Freien Stadt Danzig während fünf aufeinanderfolgenden und seinem Antrag unmittelbar vorausgegangenen Jahren Aufenthalt oder Wohnsitz gehabt hat. Diese Frist beginnt frühestens mit dem 11. Januar 1920;
3. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
4. die Absicht hat, seinen dauernden Wohnsitz im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu haben;
5. an dem Ort seiner Niederlassung eine Wohnung oder eine Unterkunft hat;
6. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist;
7. nachweist, daß er aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen ist oder durch den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit entlassen wird.

Von polnischen Staatsangehörigen ist ferner eine Bescheinigung der zuständigen polnischen Behörde beizubringen, daß der Aufgabe der polnischen Staatsangehörigkeit Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die polnischen Staatsangehörigen, die spätestens bis einschließlich den 31. Dezember 1922 nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig übersiedeln und dort spätestens bis zum 1. April 1928 den Antrag auf Einbürgerung stellen, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, welche die Republik Polen der Freien Stadt Danzig als Deserteure oder als Personen bezeichnet, die sonst die Wehrpflicht verletzt haben.

§ 9.

Von dem Erfordernis des fünfjährigen Aufenthaltes kann abgesehen werden:

- a) bei den Personen, die eine Danziger Staatsangehörige geheiratet haben, ferner
- b) bei den Personen, deren Vater oder Mutter am 10. Januar 1920 Danziger Staatsangehörige geworden sind und die infolge der Beteiligung am Weltkriege keinen Wohnsitz hatten oder zu ihrer beruflichen Ausbildung sich außerhalb des Wohnsitzes der Eltern aufgehalten haben und außerdem am 10. Januar 1920 noch nicht 30 Jahre alt waren. Der Antrag in diesen Fällen muß spätestens am 10. Januar 1924 gestellt werden und hat zur Voraussetzung, daß der Vater oder die Mutter oder bei deren Ableben sonstige Verwandte in gerader Linie, oder Geschwister zur Zeit des Antrages sich noch im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgehalten haben.

§ 10.

Wenn die Voraussetzungen des § 8 Ziffer 1, 3 bis 7 vorliegen, muß die Danziger Staatsangehörigkeit auf Antrag verliehen werden:

- a) der Witwe oder geschiedenen Frau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung die Danziger Staatsangehörigkeit besessen hat;
- b) einem Ausländer, der als Minderjähriger die Danziger Staatsangehörigkeit verloren hatte und den Antrag auf Verleihung innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt.

§ 11.

Die Verleihung der Danziger Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf Antrag zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder des Antragstellers, deren gesetzliche Vertretung ihm kraft elterlicher Gewalt zusteht, sofern auch hinsichtlich dieser Personen der Voraussetzung des § 8 Ziffer 7 genügt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind.

§ 12.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit wird wirksam mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 13.

Ein mehreliches Kind und seine Abkömmlinge verlieren die Danziger Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den in der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetzen wirksame Legitimation, es sei denn, daß durch die Legitimation eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben wird.

§ 14.

Eine Frau verliert die Danziger Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer, es sei denn, daß sie durch die Eheschließung eine andere Staatsangehörigkeit nicht erwirbt.

Durch die Eheschließung der Mutter mit einem Ausländer verlieren zugleich ihre minderjährigen Kinder die Danziger Staatsangehörigkeit, wenn sie die neue Staatsangehörigkeit der Mutter erwerben.

§ 15.

Wer in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann durch Beschluß des Senats seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung des Senats zum Austritt aus dem ausländischen Staatsdienst nicht Folge leistet.

§ 16.

Mit dem auf Antrag erfolgten Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit geht die Danziger Staatsangehörigkeit verloren.

§ 17.

Der Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit gemäß § 16 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind.

§ 18.

Ein Danziger Staatsangehöriger verliert die Staatsangehörigkeit durch die auf seinen beim Senat zu stellenden Antrag erfolgte Entlassung.

Die Entlassung muß und darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Antragsteller mit der Entlassung eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt und seinen Wohnsitz in einem anderen Staate nimmt.

§ 19.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von ihrem Ehemann und, sofern dieser die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Ehefrau.

§ 20.

Die Entlassung einer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person kann nur von dem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter

bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 21.

Die Entlassung wird wirksam mit dem Beginn des Tages der Aushändigung der vom Senat ausgestellten Entlassungsurkunde.

Die Urkunde darf nicht ausgehändigt werden an Personen, die verhaftet sind, oder deren Verhaftung oder Festnahme von einem Gericht oder einer Polizeibehörde angeordnet ist.

§ 22.

Ist die Entlassung gemäß § 19 zugleich für die Ehefrau oder gemäß § 20 zugleich für die Kinder des Antragstellers beantragt, so sind auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufzuführen.

§ 23.

Gegen den Bescheid des Senats, durch den

- a) die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen der §§ 1—7 oder die Voraussetzungen für die Einbürgerung in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 oder die Voraussetzungen für den Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen der §§ 13 und 14 verneint werden oder
- b) die Anträge auf Einbürgerung im Falle des § 10 oder auf Entlassung in den Fällen der §§ 18 und 20 abgelehnt werden,

findet innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung die Klage bei dem Obergericht der Freien Stadt Danzig statt.

§ 24.

Abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11 hat der Senat durch Verordnung die für die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu zahlenden Gebühren festzusetzen. Für die Entlassung auf Grund von § 18 dürfen nur die gewöhnlichen Urkunden-, Stempel- und Ausfertigungsgebühren erhoben werden. Die Entlassung der Ehefrau und der minderjährigen Kinder einer auf Antrag nach § 18 entlassenen Person erfolgt gebührenfrei.

§ 25.

Der § 155 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) und das Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsges. Bl. S. 583 ff) werden aufgehoben.

Soweit in den geltenden Gesetzen auf die Vorschriften des Deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsges. Bl. S. 583 ff.) verwiesen ist, treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 26.

Der Senat der Freien Stadt Danzig erläßt die erforderlichen Ausführungsverordnungen.

Danzig, den 30. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm

Dr. Frank.

61 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Aufhebung der Prozeßstrafe.

Einziger Artikel.

§ 48 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 wird aufgehoben.

Danzig, den 30. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziohm.

Dr. Frank.

62 Senat und Volkstag haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. außerordentliche Rentenablösung.

§ 1.

Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen, insbesondere:

1. Die nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112) in Tilgungsrenten für die Staatskasse umgewandelten Reallasten (Rentenbankrenten);
2. die gemäß §§ 7 und 64 desselben Gesetzes von der Ablösung durch die Rentenbank ausgeschlossenen und in Tilgungsrenten für die Staatskasse umgewandelten Reallasten (Domänenrenten);
3. die für den Domänenfiskus begründeten oder im Grundbuche der verpfändeten Grundstücke für ihn eingetragenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen (Kanon, Domänenzins, Erbpachtzins, Erbzins und sonstige Leistungen), über deren Ablösung § 65 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (G. S. S. 77) Bestimmung trifft;
4. die nach Maßgabe des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) zu entrichtenden Grundsteuerentschädigungsrenten;
5. die für den Staat (Forst- oder Domänenverwaltung) im Grundbuche der verpfändeten Grundstücke auf Grund des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 209) eingetragenen Renten (Kauf-, Tilgungs- usw. Renten),

soweit diese Renten und wiederkehrenden Leistungen im Rechnungsjahr 1921 von dem Senat der Freien Stadt Danzig für Rechnung des Berechtigten erhoben werden, sind am 1. Oktober 1922 von den Verpflichteten abzulösen. Das Ablösungskapital ist an die vom Senat bezeichnete Kasse zu zahlen.

§ 2.

Für die Berechnung des Ablösungskapitals gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 1). Soweit solche Bestimmungen fehlen, sind die zeitlich begrenzten Leistungen nach den für die Ablösung der Rentenbankrenten (§ 1 zu 1) geltenden Bestimmungen, die dauernden Lasten durch das 20fache des Jahresbetrages abzulösen. Die abgelösten Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen sind im Grundbuche auf Ersuchen des Kulturamts (§ 5) zu löschen.

§ 3.

Übersteigt das Ablösungskapital den Betrag von 4000,— M und zugleich den 5ten Teil des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Ablösungspflichtigen, so ist auf seinen, innerhalb der Einspruchsfrist (§ 6) zulässigen Antrag der auf volle Tausende nach unten abzurundende Betrag des Ablösungskapitals zu zahlen. Der Rest ist bar zu zahlen.

Das gestundete Kapital wird in eine Darlehnschuld umgewandelt, die vom 1. Oktober 1922 ab mit 4½ v. H. jährlich in halbjährlichen, am 1. April und 1. Oktober fälligen Nachtragsraten zu verzinsen und nach halbjähriger, gläubigerseits frühestens zum 1. Oktober 1927 zulässiger Kündigung zurückzuzahlen ist. Die Darlehnschuld ist durch eine Hypothek an dem verpfändeten Grundstück zu sichern. Das Kulturamt (§ 5) ist befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung der Hypothek mit dem gleichen Range der gelöschten Rente oder sonstigen Leistung unter Bildung eines Hypothekenbriefes zu ersuchen.

Die Sparkassen der Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, diese Hypothekensforderungen auf Verlangen des Senats gegen Bezahlung des Nennwertes und der laufenden Zinsen zu erwerben.

§ 4.

Das fällige Ablösungskapital und die etwaigen Bargeldspitzen werden in derselben Weise wie Steuern und öffentliche Abgaben eingezogen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5.

Für das Ablösungs- und Stundungsverfahren aus Anlaß dieses Gesetzes ist das Kulturamt zuständig

§ 6.

Eine Liste der einzelnen Zahlungspflichtigen und ihrer Ablösungskapitale ist in jedem Gemeinde- und Gutsbezirk nach ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage lang auszulegen. Anstelle der Listenauslegung ist die schriftliche Benachrichtigung der Zahlungspflichtigen zulässig.

Die Festsetzung des Ablösungskapitals kann mit einer Frist von 4 Wochen, die mit dem Ablauf der Auslegungsfrist oder mit dem Empfang der Benachrichtigung beginnt, durch einen Einspruch an das Kulturamt angefochten werden.

Als weiteres Rechtsmittel steht mit einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde an den Senat offen, der endgültig entscheidet.

Die freiwillige Bezahlung des Ablösungsbetrages oder der Bargeldspitze schließt jedes Rechtsmittel aus.

§ 7.

Die Geschäfte und Verhandlungen zur Ausführung dieses Gesetzes sind von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern befreit.

§ 8.

Der Senat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anweisungen.

Danzig, den 29. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Ziehm.